



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Oldenburg, Moslestraße 1, 26122 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

Landkreis Rotenburg
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Eing.	04. März 2015
(Wümme)	
Amt	55 Anl.

Bearbeitet von
Rainer Schindler
E-Mail
rainer.schindler@ls.niedersachsen.de
Telefax
0441 2229-7470

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
55

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
5MuT1.1-48104-40/15

Durchwahl 0441 2229-
7305

Oldenburg
03.03.2015

*EB m. d. d. v. 4.3.15
ab am 6.3.15*

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)

Zuwendungsbescheid

Anlagen:

- Empfangsbekanntnis mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Ausfertigung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Vordruck für den Verwendungsnachweis
- Mustergliederung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.10.2014 (Eingangsdatum) und den hierzu eingereichten weiteren Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Einrichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe beim Landkreis Rotenburg gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - eine Landeszuwendung bis zur Höhe von

25.555,51 €

(in Worten: Fünfundzwanzigtausendsechshundertfünfundfünfzig Euro).

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Ihre Angaben im Förderantrag und die von Ihnen in diesem Zusammenhang gemachten Angaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind Bestandteile dieses Bescheides.



I. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Einrichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe beim Landkreis Rotenburg zu verwenden.

Die Koordinierungsstelle trägt auf lokaler Ebene zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen bei. In diesem Zusammenhang nimmt das in der Koordinierungsstelle eingesetzte Personal insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Bestandsaufnahme und Analyse der Situation vor Ort,
- die Erstellung und Fortschreibung eines lokalen Handlungskonzepts,
- die Bündelung, Koordination und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,
- den Aufbau und die Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit und die Koordination des Zusammenwirkens,
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Migrantenorganisationen sowie deren Unterstützung,
- die Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Zusammenarbeit mit und Einsatz von Integrationslotsen,
- die Förderung der interkulturellen Öffnung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen,
- den Aufbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit,
- die Verankerung des Themas „Integration“ unter dem Aspekt der Teilhabe und Partizipation in der Öffentlichkeit,
- die Mitwirkung an Fort- und Weiterbildungen zur interkulturellen Öffnung der Kommunalverwaltung und
- die Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

Das in der Koordinierungsstelle eingesetzte Personal führt selbst keine Einzelfallberatungen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte durch.

Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den Personalausgaben für eine bei der Koordinierungsstelle eingerichtete Stelle gewährt. Der Personalausgabenzuschuss ist ausschließlich zu verwenden für die folgenden Bediensteten:

**Frau Diana Altun mit 19,5 Wochenstunden (Stellenanteil 0,5),
Frau Janthe Schröder mit 19,5 Wochenstunden (Stellenanteil 0,5).**

Personelle Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Hat die Veränderung Auswirkungen auf den Finanzierungsplan ist ebenfalls eine Zustimmung erforderlich.

Anteilige Personalkosten für weitere Verwaltungskräfte, Geschäftsführung oder andere Personen, die nicht die von der Bewilligungsbehörde geförderte Stelle innehaben, sind nicht zuwendungsfähig. Ebenso sind personenbezogene Sachausgaben nicht zuwendungsfähig.

II. Bewilligungszeitraum

Das geförderte Projekt ist in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist der geförderte Zweck von Ihnen zu erfüllen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn für die Tätigkeit der Koordinierungsstelle im Jahre 2015 vor Erteilung dieses Bescheides wurde Ihnen mit Bescheid vom 28.10.2014 gestattet.

III. Finanzierung

Folgender Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Ausgaben		Einnahmen	
Personalausgaben:	51.311,03 €	Eigenanteil:	25.655,52 €
		Landeszufwendung:	25.655,51 €
Gesamt:	51.311,03 €	Gesamt:	51.311,03 €

IV. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und Eintritt der Bestandskraft in Teilbeträgen auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und eine vorzeitige Auszahlung erreichen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Spätestens bis zum 15.11.2015 wird um Mitteilung gebeten, falls die Zuwendung nicht in voller Höhe benötigt wird.

V. Ergänzende Nebenbestimmungen

Personelle Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung (siehe Ziffer I.). Einsparungen durch unbesetzte oder neu besetzte Stellen mindern die Zuwendung. Mehrausgaben durch Neubesetzungen oder Mutterschaftsvertretungen sind durch Eigenmittel aufzubringen.

Die Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe arbeitet im örtlichen Regionalverbund der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit und nimmt an den turnusmäßigen Sitzungen der KMN teil.

Darüber hinaus ist die geförderte Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe verpflichtet, an den jeweils nach zwei Jahren durchzuführenden Evaluierungen mitzuwirken und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

VI. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 5.4 ANBest-Gk bis zum 30.06.2016 vorzulegen. Er besteht aus einem detaillierten Tätigkeitsbericht nach einer Mustergliederung, die diesem Bescheid als Anlage beigelegt ist (kann auf Anforderung als Word-Datei zur Verfügung gestellt werden) und einem Nachweis über die tatsächlichen Personalausgaben für die geförderte Stelle (z.B. Gehalts- bzw. Besoldungsabrechnung des Monats Dezember mit Jahressummen).

Ich behalte mir vor, in Einzelfällen eine weitergehende Prüfung vorzunehmen und hierfür ggf. weitere Unterlagen anzufordern. Abschließend weise ich darauf hin, dass nicht zweckentsprechend verwendete Beträge zurückzuzahlen und mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen sind.

VII. Hinweis

Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren eine Förderung im bisherigen Umfang gewährt werden kann. Es ist für Folgejahre nicht auszuschließen, dass Zuwendungen nur in geringerem Umfang bewilligt werden können oder Zuwendungen ganz entfallen. Sie werden daher gebeten, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schindler

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden.

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers und

1.2.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.3 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar grundsätzlich 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v. H. nach Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Nachweise beizufügen.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln

des Empfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern,

2.1.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern.

2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Der Empfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Empfängers

Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden,

4.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen; soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen. Der Sachbericht muss ferner eine Erklärung enthalten, dass die Geldleistung alsbald nach der Auszahlung für den im Bescheid bestimmten

Zweck verwendet wurde (§ 49a Abs. 4 VwVfG, z.B. Nr. 1 ANBest-Gk). Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 5.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Bei einzeln veranschlagten Projekten ergibt sich der zahlenmäßige Nachweis aus der Haushaltsrechnung. Bei nicht einzeln veranschlagten Projekten wird der zahlenmäßige Nachweis durch eine (maschinell aus der Buchführung abgeleitete) Nebenrechnung erbracht, die in den Büchern des Zuwendungsempfängers gespeichert bleibt. Die in die Nebenrechnung aufgenommenen Buchungssätze müssen einen Hinweis auf die Haushaltsstelle enthalten, unter der die Belege gesammelt worden sind.
- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird der zahlenmäßige Nachweis bei einzeln veranschlagten Projekten aus der Haushaltsrechnung erbracht, ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Vorlegen der Haushaltsrechnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.
- 5.5 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis gilt Nr. 5.3 entsprechend. Sofern die Haushaltsrechnung noch nicht aufgestellt ist, ist ein entsprechender Nachweis aus der Buchführung abzuleiten.
- 5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den ANBest-P erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 5.1 bis 5.5 zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.
- ## 6. Prüfung der Verwendung
- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei einer Festbetragsfinanzierung.
- 6.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- ## 7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
 - 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.